

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.02.1974

Geschäftszahl

1841/73

Rechtssatz

Eine Berichtigung nach § 62 Abs 4 AVG 1950 ist nicht mehr zulässig, wenn der Bescheid aus dem Rechtsbestand ausgeschieden ist und keinerlei Rechtswirksamkeit mehr erzeugt, dies gilt auch für Strafverfügungen, gegen die rechtzeitig Einspruch erhoben wurde.